

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Oliver Krischer

13. Oktober 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 61.06.06.01
bei Antwort bitte angeben

Stefan Schroers
Telefon 0211 4566-307
Telefax 0211 4566-388
stefan.schroers@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Deponie Eyler Berg in Kamp-Lintfort
Sitzung des AULNV am 18. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht der Landesregierung zum Tagesordnungspunkt „Wie steht es um die Rekultivierungsmaßnahmen und Abdichtungssysteme an der Deponie Eyler Berg?“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer



**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags
Nordrhein-Westfalen
am 18. Oktober 2023

Schriftlicher Bericht

Wie steht es um die Rekultivierungsmaßnahmen und Abdichtungssysteme an der Deponie Eyller Berg?

Dem Landtag ist schon mehrfach zur Deponie Eyller Berg in Kamp-Lintfort berichtet worden, zuletzt mit den Landtagsvorlagen 18/660 vom 09.01.2023, 18/237 vom 17.10.2022 und 17/4054, 17/4298, 17/4670, 17/5180 und 17/5222 sowie den Antworten zu den Kleinen Anfragen 4352 (LT-Drs 17/11076), und 5965 (LT-Drs 17/15251).

Allgemeines

Die Deponie Eyller Berg in Kamp-Lintfort ist eine Deponie der Klasse III nach Deponieverordnung, d. h. hier werden Sonderabfälle nach dem Stand der Technik abgelagert. Deponiebetreiberin ist die Eyller Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH (EBA, im Folgenden „Betreiberin“). Die Deponie hat mehrere Deponieabschnitte, die teilweise verfüllt sind. Sie befindet sich in der Stilllegungsphase, in der Arbeiten zur Herstellung der vereinbarten Kubatur, die Herstellung der Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung erfolgen.

Zuständig für Zulassung und Überwachung der Deponie ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Am 24.08.2015 ist vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster ein gerichtlicher Vergleich zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf und der Betreiberin geschlossen worden. In diesem Vergleich wird vor allem ein verbindliches Ende der Abfallablagung zum 31.12.2022 festgelegt. Weiterhin enthält der Vergleich kartografische Vorgaben zur Gestaltung der zukünftigen Deponiekubatur und Vorgaben zur Rekultivierung.

Zur Umsetzung und Konkretisierung des Vergleichs aus dem Jahr 2015 hatten sich das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf und die Betreiberin erneut auf Vorschlag des für die Deponie zuständigen Senats des Oberverwaltungsgerichts in Münster im Vergleichswege am 14./17.05.2021 geeinigt. Der Vergleich ist mit der Landtags-Vorlage 17/5180 zur Verfügung gestellt worden.

Die Betreiberin hatte Anfang Oktober 2022 Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Münster auf Anpassung der gerichtlichen Vergleiche (aus 2015 und 2021) u. a. dahingehend erhoben, dass das Ende der Ablagerungsphase auf den 31.12.2023 verlängert wird. Daraufhin hat das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, die Vollstreckung aus den gerichtlichen Vergleichen beim OVG NRW beantragt.

Am 30.12.2022 haben das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf und die Betreiberin erneut einen vom Vorsitzenden des 20.

Senats des Oberverwaltungsgerichts in Münster vorgeschlagenen Vergleich abgeschlossen. Darüber wurde mit Landtagsvorlage 18/660 vom 09.01.2023 berichtet.

Darin hat sich die Betreiberin unter anderem verpflichtet, nach dem 31.12.2022 keine Abfälle zur Beseitigung mehr anzunehmen und die vorhandenen Überhöhungen zur Herstellung der im Vergleich aus dem Jahr 2015 vorgesehenen Kubatur bis spätestens zum 30.09.2024 in den Canyon einzubauen. Zudem wurde die Betreiberin dazu verpflichtet, die im Canyon-Bereich gelegenen Deponieabschnitte bis zum 30.09.2024 vollständig einzurichten. Dazu gehört insbesondere, die Böschungsabdichtungen vollständig fertigzustellen.

Im vorliegenden Bericht werden die gestellten Fragen beantwortet:

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Abschluss- und Rekultivierungsarbeiten?

Aufgrund der häufigen und langanhaltenden Regenfälle in diesem Jahr konnte der 1. Teil des 13. Bauabschnitts (BA) der Zwischenabdichtung im Canyon erst spät fertiggestellt werden. Seit der 40. Kalenderwoche 2023 wird Abfall aus den Überhöhungen im Canyon eingebaut. Aktuell soll mit dem Bau des 1. Teils des 14. BA begonnen werden. Wenn die Witterung es zulässt, können die Abdichtungsarbeiten im Canyon gem. dem OVG-Vergleich vom 30.12.2022 fristgerecht bis zum 30.09.2024 abgeschlossen werden.

Die Rekultivierungsarbeiten werden erfolgen, wenn die noch fehlenden Teile der Zwischenabdichtung der Deponieabschnitte IV/V errichtet und die Überhöhung im Süden des Eyller Berges komplett zurückgebaut wurden sowie die Oberfläche im Bereich der geplanten Oberflächenabdichtung profiliert worden ist. Gemäß OVG-Vergleich vom 17.05.2021 sollen die Rekultivierungsarbeiten auf einer Fläche von fünf Hektar bis zum 30.06.2026 abgeschlossen werden. Aktuell befindet sich die Bezirksregierung Düsseldorf in Abstimmung mit der Deponiebetreiberin über verfahrensbeschleunigende Maßnahmen, da bereits eine Verzögerung im Gesamtfertigstellungstermin angekündigt wurde.

2. Wohin fließt aktuell das Regen- bzw. Oberflächenwasser?

Da es noch keine Oberflächenabdichtung auf der Deponie Eyller Berg gibt, versickert derzeit der Niederschlag noch.

3. Wie wird dieses gegebenenfalls gesammelt und behandelt?

Das Sickerwasser wird gefasst, auf der Deponie mit Aktivkohle behandelt und anschließend einer Kläranlage zugeführt.

4. Wie sehen die Pläne für das Regenwassermanagement für die Zeit nach der Abdichtung aus?

Die auf der Oberflächenabdichtung anfallenden unbelasteten Niederschlagswassermengen werden gemäß der erteilten Erlaubnis für die Einleitung in das Grundwasser den Versickerungsanlagen zugeführt. Dabei wird das Niederschlagswasser den umlaufenden Deponierandgräben und dann über jeweils vorgeschaltete Sedimentationsschächte den drei Versickerungsrigolen zugeleitet und versickert.

5. Welche Starkregen-Szenarien liegen diesen Planungen zugrunde?

Der Bemessungsregen für die Versickerungsanlagen wurde nach KOSTR-DWD 2010R für die Stadt Kamp-Lintfort gemäß den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes (Abteilung Hydrometeorologie) bestimmt. Zusätzlich wurde der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 geführt, d. h. die Versickerungsanlagen wurden für ein 100jähriges Regenereignis bemessen.

6. Welche Ewigkeitslasten und -kosten entstehen nach der Rekultivierung der Mülldeponie?

Bei der Festlegung der Sicherheitsleistung wurden die Folgekosten für die Kontrolle und Pflege der Deponie gemäß der Vorgaben der Deponieverordnung für 30 Jahre berücksichtigt.

7. Wer trägt die Ewigkeitskosten?

Die Deponiebetreiberin bzw. der Eigentümer des Grundstücks ist im Rahmen der Nachsorgephase verantwortlich und muss die Kosten übernehmen. Eine Entlassung aus der Nachsorge und somit dem Deponierecht erfolgt erst nach Prüfung und durch Feststellung der zuständigen Behörde. Nach der Entlassung aus der Nachsorge gilt das Bodenschutzrecht, durch das der Grundstückseigentümer weiterhin haftbar zu machen ist.